

# Kammerbeiträge der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen für das Jahr 2021

Inkrafttreten: 15.04.2021  
Fundstelle: Brem.ABl. 2021, 267

Die Beiträge der Kammermitglieder für das Jahr 2021 werden nach § 2 Absatz 1 bis 3 der Beitragsordnung der Ingenieurkammer wie folgt beschlossen:

## A. Freiwillige Mitglieder

- |                                   |          |
|-----------------------------------|----------|
| 1. Selbstständige                 | 165,00 € |
| 2. Angestellte, Beamtinnen/Beamte | 100,00 € |

## B. Pflichtmitglieder

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Bauvorlageberechtigte, Tragwerksplanerinnen/Tragwerksplaner   |          |
| 1. Selbstständige  | 575,00 € |
| 2. Angestellte, Beamtinnen/Beamte (ohne Nebentätigkeit)  | 240,00 € |
| 3. Angestellte, Beamtinnen/Beamte (mit Nebentätigkeit)   | 305,00 € |
| 2. Beratende Ingenieurinnen/Beratende Ingenieure   |          |
| 1. Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, die in der Liste der Beratenden Ingenieure eingetragen sind und in Nebentätigkeit selbstständig Berufsaufgaben der Beratenden Ingenieurinnen/Beratenden Ingenieure wahrnehmen | 305,00 € |

2. Angestellte Beratende Ingenieurinnen/Beratende Ingenieure	440,00
	€
3. Freiberuflich tätige Beratende Ingenieurinnen/Beratende Ingenieure	575,00
	€

und zusätzlich nach der Anzahl ihrer Beschäftigten entsprechend § 2 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 der Beitragsordnung:

- bei 1 bis 10 Beschäftigten je Beschäftigten	55,00
	€
- sowie für jeden weiteren Beschäftigten (bis maximal 30 Beschäftigte)	20,00
	€

Ist eine Beratende Ingenieurin/Beratender Ingenieur in mehreren Listen eingetragen, so ist diese/dieser beitragsmäßig der Gruppe B2 (Beratende Ingenieurinnen/Beratende Ingenieure) zuzuordnen.

### 3. Weitere Pflichtmitglieder

1. Im Land Bremen zugelassene Prüfingenieurinnen/Prüfingenieure für Baustatik und Standsicherheit	575,00
	€
2. Im Land Bremen zugelassene Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen/Vermessungsingenieure	575,00
	€

Beschlossen am 19. November 2019 von der Kamerversammlung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen aufgrund der [§§ 17 Absatz 1 Nummer 4 und 22 Absatz 1 Satz 1 BremlngG](#).

Ausgefertigt am 28. Januar 2021

Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen

Die von der Kamerversammlung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen am 17. November 2020 beschlossenen Beitragssätze für das Jahr 2021 werden nach [§ 17 Absatz 4 BremlngG](#) und [§ 108 der Haushaltsoordnung der Freien Hansestadt Bremen](#) genehmigt.

Bremen, den 1. März 2021

Der Senator für Finanzen

Bremen, den 23. März 2021

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und  
Wohnungsbau

– Aufsichtsbehörde –